

Prinz Johann: Wird nicht die Frage wegen des Tarifs unter Bezugnahme auf Seite 523 des Berichts zu stellen sein?

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation ist allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß die fragliche Feststellung nur dann erst möglich sein werde, wenn über die Scala der Beamtensteuer mit der jenseitigen Kammer Vereinigung stattgefunden. Vor der Hand waltet in dieser Beziehung, wie sich aus meinem Vortrage zu §. 43 ergeben, zwischen beiden Kammern noch eine sehr bedeutende Differenz ob.

Präsident v. Carlowitz: Das war allerdings die Ansicht der Deputation.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich wollte mir noch eine Bemerkung zu dem Antrage der geehrten Deputation erlauben, auch diesen Tarif in Uebereinstimmung mit dem Tarif, der für die Besoldeten beantragt worden ist, zu erhöhen, weil es consequent sei, auch hierbei eine Erhöhung eintreten zu lassen, wenn die Steuer erhöht werde, nach welcher die andere analog angewendet werden soll. Indessen muß ich bemerken, daß, wie bisweilen anderwärts in der Finanzverwaltung, so auch gerade bei der Besteuerung der Capitalisten 2 mal 2 nicht immer 4 macht, um deswillen nicht, weil der Capitalist bei Erhöhung des Tarifs sich nicht selten in eine niedrigere Classe stellt, und kaum der Steuerverwaltung immer ein Mittel geboten ist, ihn in die Classe zu setzen, in die er gehört, weil das Gesetz mit Recht eine billige Rücksicht auf die Capitalisten genommen wissen will, und so glaube ich, daß es rathsamer wäre, von der Erhöhung dieses Tarifs trotz der Erhöhung der Steuer bei den Besoldeten abzu-
sehen.

Referent Bürgermeister Hübler: Da verläßt die Staatsregierung freilich das Princip, was sie selbst im Entwurfe festgehalten hat; denn vergleicht man die Beamtenscala mit der Scala im Tarif D., so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein annäherndes Verhältniß der letztern zu der erstern stattfindet. Nachdem nun aber in beiden Kammern die Staatsdienerscala durch Erhöhung derselben eine Veränderung erlitten, schien es nach dem eignen Princip der Staatsregierung nicht nur angemessen, sondern sogar nothwendig, auch eine Erhöhung der Scala für die Rentiers eintreten zu lassen. Die Deputation hat daher ganz im Sinne der Regierung diesen Vorschlag machen zu müssen geglaubt.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich glaube nicht, daß die Regierung in Widerspruch mit ihrem Princip geräth. Sie hat die Besteuerung der Capitalisten annähernd an die Besteuerung der Staatsdiener vorgeschlagen, und glaubt, daß diese Annäherung noch zu erkennen ist, auch wenn keine Erhöhung des Tarifs eintritt. Die Erhöhung ist an und für sich auch so gering, daß dadurch das Verhältniß zur Besteuerung der Besoldeten kaum eine wesentliche Alteration erleiden wird.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß dagegen bemerken, daß auch die Deputation von etwas Anderem nicht

spricht, als von einem nur annähernden Verhältnisse des Tarifs D. zur künftigen Beamtenscala. Ein solches annäherndes Verhältniß würde aber gänzlich gestört sein, wenn man die Scala der Beamten mit 20 Neugroschen vom Hundert, die Scala der Rentiers mit 15 Neugroschen vom Hundert beginnen lassen wollte. Dazu liegt keine Veranlassung vor. Der Grund, den der Herr Regierungscommissar für seine Meinung anführte, daß die Besteuerung der Rentiers ja ohnedies eine so willkürliche sei, kann nur die Deputationsansicht unterstützen und dafür sprechen, daß der Maaßstab beider Scalen wenigstens ein annähernder sei. Ich habe der Kammer zu überlassen, ob sie den Vorschlag der Deputation annehmen will, den ich meinerseits nur anempfehlen kann.

Präsident v. Carlowitz: Es ist gezwweifelt worden, wie von Seiten der Kammer das Deputationsgutachten zu verstehen sei. Dieser Zweifel ist durch die Erklärung des Herrn Referenten gehoben, eine Erklärung, der ich mich angeschlossen habe. Man glaubte, sich definitiv nicht darüber äußern zu können, so lange die Staatsregierung sich nicht über die Scala wegen der Staatsdiener mit den Kammern geeinigt haben würde. Nur so sind die Worte: „so lange nicht u. s. w.“ zu verstehen. Ich gehe nun auf die Fragstellung zurück und frage, ob Sie mit Annahme dieses Tarifs die Erklärung verbinden wollen, daß die Scala desselben nach Maaßgabe des künftigen definitiven Beschlusses beider Kammern über die Besteuerungsmodalität der Beamten eine der letztern sich nähernde Erhöhung zu erfahren haben werde. Ich frage: ob Sie in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten, über dessen Verständnis kein Zweifel mehr obwalten kann, beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Hübler:

Fünfte Unterabtheilung.

§. 51.

Gewerbsgehülften und Privatdiener.

Gewerbsgehülften und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, oder ihnen gleich zu achten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem unter E. beigefügten Tarif, oder, dafern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, analog nach einem für sie geeigneten Tariffaße.

Die im Tarif unter a. enthaltenen Sätze gelten für große, die unter b. für Mittelstädte, die unter c. für kleine Städte und das platte Land.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen bemerkt die Deputation Folgendes in ihrem ersten Berichte:

Zu Tarif E. hat die Deputation aus den Seite 123 angegebenen Gründen

a.

die Steuersätze bei Bereiter, Haushofmeister, Bettmeister, Säger, Kutscher, Scharfrichter, Todtengräber und Todtengräbergehülfe, jedoch nur als Maximalsätze zur Annahme empfohlen und unter Zustimmung der Königlichen Herren Commissarien folgende Minimalsätze hinzugefügt:

2 Thlr. bis 4 Thlr. — bei Bereiter, Haushofmeister,